



ANLEIHEBEDINGUNGEN

4,25% Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023

Präambel

Emittentin:	Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH mit dem Sitz in Salzburg sowie der Geschäftsanschrift Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, eingetragen im Firmenbuch unter FN 525749 k.
Volumen:	bis zu EUR 8.000.000 (aufstockbar auf bis zu EUR 13.000.000)
Zeichnungsbetrag:	Mindestens EUR 100.000 und jeder Betrag der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 5.000 entspricht
Nennbetrag/Stückelung:	EUR 5.000
Emissionskurs:	100 %
Laufzeit:	15.09.2020 bis 14.09.2023
Zeichnungsfrist:	03.08.2020 bis 02.08.2021 (einschließlich)
Fälligkeitstag:	15.09.2023
Kündigungsrecht:	ordentliches Kündigungsrecht ausschließlich seitens der Emittentin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Kündigungsverzicht von 12 Monaten, Kündigung erstmals wirksam mit Ablauf von 15 Monaten)
Rückzahlung:	100 % am Laufzeitende,
Verzinsung:	4,25 % p.a. fix
Zinszahlungstag:	halbjährlich im Nachhinein, jeweils zum 15.03. sowie 15.09. eines Kalenderjahres
ISIN:	AT0000A2GLL7
Börsennotiz:	keine
Verwahrung:	Sammelverwahrung bei der OeKB CSD GmbH



Abwicklung:	Konto/Depot
Zahlstelle:	Wiener Privatbank SE
Sicherheiten:	Rückkaufverpflichtung der Emittentin während der Laufzeit zu einem Rückkaufpreis von 85% des Nennbetrags.



1. Definitionen

1.1 Die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen in diesem Punkt 1.1 zugewiesene Bedeutung. Definierte Begriffe in diesen Anleihebedingungen werden großgeschrieben.

ANLEGER	ist ein an der ZEICHNUNG der ANLEIHE/SCHULDVERSCHREIBUNG interessierter Anleger.
ANLEIHE	ist die Anleihe der EMITTENTIN mit der Bezeichnung „4,25%-Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023“ begeben nach diesen Anleihebedingungen.
ANLEIHEGLÄUBIGER	ist der Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNG.
EMITTENTIN	ist die Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH mit dem Sitz in Salzburg sowie der Geschäftsanschrift Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, eingetragen im Firmenbuch unter FN 525749 k und mit der LEI Nummer 5299006T70F0G6X74692.
FÄLLIGKEITSTAG	ist der dem Ende der Laufzeit der ANLEIHE folgende Bankarbeitstag. Rückzahlungstermin und FÄLLIGKEITSTAG ist der 15.09.2023.
GESAMTNENNBETRAG	ist der Gesamtnennbetrag der ANLEIHE von bis zu EUR 8.000.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen Komma null). Der GESAMTNENNBETRAG der ANLEIHE kann aufgestockt werden auf einen Gesamtnennbetrag bis zu EUR 13.000.000,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen Komma null).
IMMO GMBH	Planquadr.at Klosterpark GmbH, Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, FN 512071 x
KAUFOBJEKTE	hat die in Punkt 13.1 zugewiesene Bedeutung.
KREDITINSTITUT	ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 BWG, das über eine Konzession für das Kreditgeschäft (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG) oder



	eine vergleichbare Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums verfügt.
LEI	bedeutet „Legal Entity Identifier“.
LIEGENSCHAFT	ist die im Salzburger Nonntal gelegene Liegenschaft mit der Liegenschaftsadresse Hellbrunner Str. 74, 5020 Salzburg.
LIEGENSCHAFTSKAUFVERTRAG	Ist der Liegenschaftskaufvertrag über die LIEGENSCHAFT zwischen der IMMO GMBH als Käuferin und der Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten (Provinz Österreich-Schweiz), Kloster St. Joseph, Hellbrunner Str. 74, 5020 Salzburg, als Verkäuferin.
NENNBETRAG	ist je SCHULDVERSCHREIBUNG EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null).
OeKB	ist die OeKB CSD GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 428085m.
PROJEKT	hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.
PROJEKTGESELLSCHAFT	ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die EMITTENTIN oder ihre Muttergesellschaft(en) im hier definierten Sinne mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten wird oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der EMITTENTIN oder ihrer Muttergesellschaft(en) im hier definierten Sinne stehen und zur Umsetzung des PROJEKTS eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung am PROJEKT erwerben werden bzw erworben haben.



RÜCKVERKAUFSRECHT	ist das Recht jedes ANLEIHEGLÄUBIGER, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Preis in Höhe von 85 % (fünfundachtzig Prozent) des NENNBETRAGS an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen zu verkaufen.
SAMMELURKUNDE	ist eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 idgF, in welcher die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Gänze verbrieft werden.
SCHULDVERSCHREIBUNGEN	sind die auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null).
STEUERN	sind sämtliche auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.
VALUTATAG	15.09.2020.
ZAHLSTELLE	ist die Wiener Privatbank SE, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Parkring 12, 1010 Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 84890p.
ZEICHNUNG	ist das vom Anleger an die EMITTENTIN abgegebene Anleihezeichnungsangebot.
ZEICHNUNGSFRIST	ist die Frist, in welcher die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUN-



	GEN öffentlich anbietet und ein ANLEGER die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zeichnen kann.
ZINSAHLUNGSTAG	halbjährlich im Nachhinein, jeweils zum 15.03 sowie 15.09 eines Kalenderjahres
ZUSÄTZLICHE BETRÄGE	sind Beträge die die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 11.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, so zu leisten hat, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

2. Emittentin, Emission

- 2.1 Die EMITTENTIN begibt eine ANLEIHE mit der Bezeichnung „4,25% Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023“ gemäß diesen Anleihebedingungen.
- 2.2 Unternehmensgegenstand der EMITTENTIN ist (a) Unternehmensberatung und Beratung auf dem Gebiet der Betriebsorganisation, (b) der Erwerb, der Besitz, die Verwaltung und Verwertung von sowie der Handel mit Immobilien, (c) der Erwerb, der Besitz, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.
- 2.3 Der Erlös aus der Emission der ANLEIHE wird als Eigenmittel im Rahmen eines Zuschusses und/oder eines im Sinne des § 67 Abs 3 IO nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die IMMO GMBH weitergegeben, für die Entwicklung des Projekts „Klosterpark Salzburg“ und zwar insbesondere für den Ankauf der Liegenschaft und der Entwicklung einer Schule und eines Kindergartens sowie eines Hotels und von servicierten Luxuswohnungen auf der im Salzburger Nonntal gelegenen LIEGENSCHAFT („**PROJEKT**“).
- 2.4 Die IMMO GMBH ist eine Tochtergesellschaft der EMITTENTIN. Die EMITTENTIN hält einen Anteil am Stammkapital der IMMO GMBH, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 32.900,-- und somit einer Beteiligung von 94% am Stammkapital der IMMO GMBH entspricht. Die SEMA Vermögensverwaltung GmbH mit dem Sitz in Salzburg, FN 482707 p, hält einen Anteil am Stammkapital, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.100,-- und somit einer Beteiligung von 6% am Stammkapital der IMMO GMBH entspricht.
- 2.5 VALUTATAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist der 15.09.2020.



3. Form, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung, Aufstockung des Emissionsvolumens

- 3.1 Die ANLEIHE hat einen GESAMTNENNBETRAG von bis zu EUR 8.000.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen Komma null) und ist in bis zu 1600 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem NENNBETRAG von je EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) mit den Nummern 1 bis zu 1600 eingeteilt. Der GESAMTNENNBETRAG der ANLEIHE kann aufgestockt werden auf einen Gesamtnennbetrag bis zu EUR 13.000.000,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen Komma null). Im Falle einer Aufstockung ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu begeben, sodass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl entsprechend erhöhen. Der Begriff "SCHULDVERSCHREIBUNGEN" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung sodann auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 3.2 Die ZEICHNUNG der vorliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend Komma null) und einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) über EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend Komma null) pro ANLEGER möglich. Die gezeichnete Investitionssumme ist vom jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGER gemäß den Bestimmungen in Punkt 6 einzuzahlen.
- 3.3 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zur Gänze in einer SAMMELURKUNDE, die die firmenmäßige Zeichnung der EMITTENTIN trägt und von der ZAHLSTELLE mit einer Kontrollunterschrift versehen ist, ohne Zinsschein verbrieft. Die SAMMELURKUNDE wird bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfüllt sind. Der Anspruch auf Ausfolgung einzelner SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder einzelner Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 3.4 Den ANLEIHEGLÄUBIGERN stehen Miteigentumsanteile an der SAMMELURKUNDE zu, die nach Maßgabe des Punktes 3.5 frei übertragbar sind und gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.
- 3.5 Der Verkauf von SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch einen ANLEIHEGLÄUBIGER an einen neuen ANLEGER ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend Komma null) gestattet.

4. Haftendes Vermögen, Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen

- 4.1 Die EMITTENTIN haftet für die Forderungen, die den ANLEIHEGLÄUBIGERN aus der ANLEIHE erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.



- 4.2 Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.
- 4.3 Im Falle der Liquidation, der Auflösung oder Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der EMITTENTIN dienenden Verfahrens sind Ansprüche der ANLEIHEGLÄUBIGER gemäß diesen Anleihebedingungen:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen besicherten, unbesicherten und nichtnachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten (insbesondere Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten) der EMITTENTIN;
 - (ii) gleichrangig: (x) untereinander; und (y) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (iii) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (x) Instrumenten des Eigenkapitals; und (y) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die den SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber nachrangig sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.
- 4.4 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen keinen Aufrechnungsvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung (auch nicht Punkt 8.2 Rückverkaufsrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER), die den Ansprüchen der Forderungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen höheren Rang verleiht.
- 4.5 Die Weitergabe des Erlöses aus der Emission der ANLEIHE durch die EMITTENTIN an die IMMO GMBH für die Finanzierung des PROJEKTS in Form von Eigenmitteln (sohin als Zuschuss und / oder als im Sinne des § 67 Abs 3 IO nachrangiges Gesellschafterdarlehen) führt auch zu einer strukturellen Nachrangigkeit der Ansprüche der ANLEIHEGLÄUBIGER gemäß diesen Anleihebedingungen. Diese strukturelle Nachrangigkeit gegenüber besicherten und unbesicherten Gläubigern der IMMO GMBH ergibt sich daraus, dass diese im Fall der Insolvenz der IMMO GMBH einen vorrangigen Zugriff auf die Vermögenswerte der IMMO GMBH haben und der EMITTENTIN nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der IMMO GMBH zur Verfügung stehen würde.

5. **Positivverpflichtung**

Die EMITTENTIN verpflichtet sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, im Rahmen der ihr zustehenden Gesellschafterrechte darauf hinzuwirken,



dass allfällige PROJEKTGESELLSCHAFT, sofern sie ausschüttbare Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die EMITTENTIN ausschütten, dass die EMITTENTIN in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus Punkt 7 (Zinsen) vollständig zu erfüllen und die ANLEIHE gemäß Punkt 8 (Rückzahlung) zu tilgen.

6. Zeichnungsfrist, Zeichnung, Annahmeveraussetzungen für Zeichnungsangebot und Laufzeit

- 6.1 Das öffentliche Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt während der ZEICHNUNGSFRIST. Die ZEICHNUNGSFRIST der SCHULDVERSCHREIBUNG beginnt mit 03.08.2020 und endet mit 02.08.2021 (einschließlich). Die EMITTENTIN kann jederzeit beschließen, die ZEICHNUNGSFRIST vorzeitig zu beenden.
- 6.2 Die ZEICHNUNG erfolgt mittels der diesen Anleihebedingungen angeschlossenen Zeichnungserklärung (Anlage ./6.2) oder online unter www.ifainvest.at, in der bzw. wo der an der Zeichnung interessierte ANLEGER ein Anleihezeichnungsangebot abgibt. Die Zeichnungserklärung gilt gegenüber der EMITTENTIN als wirksam abgegeben, wenn sie
- 6.2.1 firmenmäßig bzw. persönlich gezeichnet an die EMITTENTIN mittels E-Mail, persönlich oder per Boten, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde; oder
- 6.2.2 vom ANLEGER online unter www.ifainvest.at abgegeben und durch Verwendung der dort vorgesehenen Übermittlungsfunktion an die EMITTENTIN, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde.
- 6.3 Dafür, dass der ANLEGER zum ANLEIHEGLÄUBIGER wird, bedarf es einer Annahmehandlung des Anleihezeichnungsangebotes durch die EMITTENTIN.
- 6.4 Die Annahme des Anleihezeichnungsangebots erfolgt durch die EMITTENTIN durch Übertragung der entsprechenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Wertpapierdepot des ANLEGERS und / oder durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die EMITTENTIN oder durch von ihr beauftragte Dritte an den ANLEGER.
- 6.5 Ein Anspruch auf Zuteilung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht nicht. Die EMITTENTIN kann die Annahme des Anleihezeichnungsangebots insbesondere unter nachfolgenden Umständen unterlassen:
- (i) Bei überschießender Zeichnungsangebotslegung (die ANLEIHE wurde überzeichnet) kann eine nur teilweise Annahme des ZEICHNUNGSANGEBOTES erfolgen (unter verhältnismäßiger Kürzung der gezeichneten SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei Beachtung des Mindestzeichnungsbetrages pro ANLEGER in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend Komma null)).



- (ii) Bei nicht ausreichender Zeichnung der ANLEIHE.
- (iii) Wenn sich vor dem VALUTATAG herausstellt, dass der LIEGENSCHAFTS-KAUFVERTRAG nicht zustande kommt.
- (iv) Besteht die Gefahr, dass die Annahme zu einer Verletzung von Know-Your-Customer-Bestimmungen führt, ist diese jedenfalls zu unterlassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Verdacht der Geldwäsche und/oder der Terrorismusfinanzierung besteht, der von der EMITTENTIN an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist. Jeder ANLEGER muss der EMITTENTIN und/oder ihren Beratern alle notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die eine Beurteilung diesbezüglich ermöglichen.

Der jeweilige Betrag, in dessen Höhe ein ANLEGER die ANLEIHE zeichnet und hinsichtlich dem die Annahme nicht erklärt wird bzw erklärt werden darf, wird sodann wieder frei und kann von einem anderen ANLEGER gezeichnet werden, bzw einem anderen ANLEGER, der aufgrund von Überzeichnung der ANLEIHE grundsätzlich gemäß Punkt 6.5 nicht zum Zug gekommen wäre, von der EMITTENTIN zugeteilt werden. Alternativ kann die EMITTENTIN von dessen Platzierung Abstand nehmen.

- 6.6 Der ANLEGER verpflichtet sich, den gezeichneten Betrag zzgl allfälliger Stückzinsen in der bekanntgegebenen Höhe binnen 5 Bankarbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß erfolgten ZEICHNUNG gemäß Punkt 6.2 auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Konto IBAN: AT90 5500 0102 0007 9968, bei Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, lautend auf Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH, zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Wird die Zahlung nicht binnen dieser Frist durch den ANLEGER geleistet, verliert der ANLEGER seinen Anspruch auf Erwerb (nicht aber seine Verpflichtung zum Erwerb) der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.
- 6.7 Durch Gutschrift auf dem erwerbenden Wertpapierdepot des ANLEGER und gleichzeitiger Belastung des veräußernden Wertpapierdepots der EMITTENTIN kommt es zur Übertragung des Miteigentumsanteils an der bei einer Wertpapiersammelbank (OeKB) hinterlegten SAMMELURKUNDE. Mittels Anweisung an die OeKB wird über die dort verwahrte SAMMELURKUNDE ausschließlich durch Buchungsvorgänge verfügt. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN an der Sammelurkunde gehen durch Besitzanweisungen, die durch die Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Eigentum an den Miteigentumsanteilen geht somit mit der Buchung am erwerbenden Wertpapierdepot des ANLEGER auf den ANLEGER über.
- 6.8 Sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnungserklärung entstehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige ANLEGER.
- 6.9 Die EMITTENTIN wird die personenbezogenen Daten des jeweiligen ANLEGER ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nur für diese



Zwecke an Dritte (zB Zahlstelle) übermitteln, insofern und insoweit zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

- 6.10 Die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beginnt mit Beginn des VALUTATAGS und endet mit Ablauf des 14.09.2023. Rückzahlungstermin und FÄLLIGKEITSTAG der ANLEIHE ist der 15.09.2023.

7. Zinsen

- 7.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren NENNBETRAG mit 4,25 % p.a. verzinst, und zwar vom VALUTATAG (einschließlich) bis zum FÄLLIGKEITSTAG (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.
- 7.2 Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, jeweils zum 15.03 und 15.09 eines jeden Jahres (jeweils ein „ZINSAHLUNGSTAG“), fällig und zahlbar. Der erste ZINSAHLUNGSTAG ist der 15.03.2021. Letzter ZINSAHLUNGSTAG ist der FÄLLIGKEITSTAG. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (einschließlich) und sind die Zinsen am nächstfolgenden Tag fällig (ebenfalls ein „ZINSAHLUNGSTAG“). Der Zeitraum beginnend am VALUTATAG (einschließlich) und endend am ersten ZINSAHLUNGSTAG (ausschließlich) und danach jeder Zeitraum ab dem jeweiligen ZINSAHLUNGSTAG (einschließlich) bis zum nächsten ZINSAHLUNGSTAG (ausschließlich) wird nachstehend als „ZINSPERIODE“ bezeichnet.
- 7.3 Die Zinsberechnung erfolgt auf Grundlage des ZINSTAGEQUOTIENTEN. Der „ZINSTAGEQUOTIENT“ bezeichnet in Bezug auf die Zinsberechnung für die ZINSPERIODE das Verhältnis aus (i) der tatsächlichen Anzahl an Tagen dieser ZINSPERIODE, und (ii) der tatsächlichen Anzahl an Tagen (365 bzw 366) im Kalenderjahr.
- 7.4 Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- 7.5 Sofern und insoweit bei Fälligkeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN unter diesen Anleihebedingungen, unter Berücksichtigung von Punkt 9.3, keine Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt, fallen ab dem FÄLLIGKEITSTAG bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fälligen Beträge bei den ANLEIHEGLÄUBIGERN eingehen, zusätzliche Zinsen in Höhe von 4% p.a. an.

8. Rückzahlung

- 8.1 Soweit nicht zuvor bereits gemäß diesen Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von der EMITTENTIN angekauft und entwertet, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN am FÄLLIGKEITSTAG zum NENNBETRAG zurückgezahlt.
- 8.2 Rückverkaufsrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER



Es steht jedem ANLEIHEGLÄUBIGER frei, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Preis in Höhe von 85 % (fünfundachtzig Prozent) des NENNBETRAGS an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen zu verkaufen und so sein RÜCKVERKAUFSRECHT geltend zu machen. Die EMITTENTIN räumt gesondert und getrennt von diesen Anleihebedingungen jedem ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, unwiderruflich das Recht ein, von der EMITTENTIN zu verlangen, dass sie oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) während der Laufzeit zum Rückkaufspreis in Höhe von 85 % (fünfundachtzig Prozent) des NENNBETRAGS zurückkauft. Die Rückkaufsverpflichtung der EMITTENTIN liegt diesen Anleihebedingungen als Anlage ./8.2 i bei. Klarstellend festgehalten wird, dass durch den Rückkaufspreis von 85 % des NENNBETRAGS die SCHULDVERSCHREIBUNGEN samt aller damit verbundener Rechte, sohin auch das Recht auf Erhalt der bis dahin angefallenen Zinsen, abgegolten wird.

9. Zahlungen

- 9.1 Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die EMITTENTIN an die ZAHLSTELLE zur Weiterleitung an die ANLEIHEGLÄUBIGER. Die Zahlung befreit die EMITTENTIN in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.
- 9.2 Die Gutschrift der Zins- und Kapitalzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN depotführende Stelle.
- 9.3 Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; dieser Umstand berechtigt die ANLEIHEGLÄUBIGER nicht zu einer weiteren Zinsenzahlung oder einer anderen Entschädigung. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem KREDITINSTITUTE in Österreich zum allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

10. Zahlstelle

- 10.1 ZAHLSTELLE ist gemäß gesondertem Zahlstellenvertrag die Wiener Privatbank SE.
- 10.2 Die EMITTENTIN ist berechtigt, die Wiener Privatbank SE in ihrer Funktion als ZAHLSTELLE abzurufen und ein anderes österreichweit und international tätiges KREDITINSTITUT als ZAHLSTELLE zu bestellen, sofern die neue ZAHLSTELLE die aus dem Zahlstellenabkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die EMITTENTIN wird zu jedem Zeitpunkt eine inländische ZAHLSTELLE unterhalten.



10.3 Die ZAHLSTELLE handelt ausschließlich als Beauftragte der EMITTENTIN und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den ANLEIHEGLÄUBIGERN begründet.

11. Steuern

11.1 Sämtliche auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen STEUERN, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 11.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, ZUSÄTZLICHE BETRÄGE derart zu leisten, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

11.2 Die EMITTENTIN ist zur Zahlung der ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE aufgrund von Steuern gemäß Punkt 11.1 nicht verpflichtet, wenn

- (i) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entrichten sind, oder
- (ii) ein ANLEIHEGLÄUBIGER, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder
- (iii) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
- (iv) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
- (v) diese nach Zahlung durch die EMITTENTIN im Rahmen des Transfers an den ANLEIHEGLÄUBIGER abgezogen oder einbehalten werden, oder
- (vi) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder



- (vii) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
- (viii) ihnen ein ANLEIHEGLÄUBIGER nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

11.3 Kündigung aus Steuergründen:

- (i) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die EMITTENTIN von Kapital oder von Zinsen dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die EMITTENTIN zur Zahlung ZUSÄTZLICHER BETRÄGE gemäß Punkt 11 der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die EMITTENTIN berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN insgesamt, jedoch nicht teilweise, schriftlich an den ANLEIHEGLÄUBIGER mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim ANLEIHEGLÄUBIGER wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der EMITTENTIN begründenden Umstände darlegt.
- (ii) Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

12. Kündigung der Anleihe

- 12.1 Die EMITTENTIN ist berechtigt, durch Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl der EMITTENTIN einzelne oder alle) zu ihrem NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Die EMITTENTIN verzichtet jedoch für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten ab 15.09.2020 auf ihr Recht, die ordentliche Kündigung auszuüben (sodass diese erstmals nach Ablauf von 15 (fünfzehn) Monaten ab 15.09.2020 wirksam wird).
- 12.2 Abgesehen von den in den Punkten 11.3, 12.1, 12.3 und 12.4 genannten Fällen ist weder die EMITTENTIN noch ein ANLEIHEGLÄUBIGER berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.



Hinweis: Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die EMITTENTIN wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER nicht in der Lage, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Form überhaupt zu begeben oder die EMITTENTIN müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN einberechnen und dadurch die Rendite der ANLEIHEGLÄUBIGER reduzieren. Potentielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN investieren.

- 12.3 Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER ist berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNG zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (i) im Falle eines Kontrollwechsels in der EMITTENTIN; ein „Kontrollwechsel“ in der EMITTENTIN liegt bei jeder Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse (einschließlich des Abschlusses von Treuhandvereinbarung und der Durchführung von Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich einem Anteilserwerb gleichkommen) in der Sphäre der EMITTENTIN oder einer ihrer Gesellschafter vor, die bewirkt, dass ein oder mehrere gemeinsam vorgehende Dritte(r), von welchen zumindest einer weder Gesellschafter noch Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Abs 1 AktG eines Gesellschafters ist, maßgeblichen Einfluss auf die EMITTENTIN oder einen ihrer Gesellschafter erlangt(en). Maßgeblicher Einfluss wird in diesem Zusammenhang ab einer Beteiligung von mehr als 50% angenommen. („Change of Control“);
 - (ii) die EMITTENTIN oder eine PROJEKTGESELLSCHAFT mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einem KREDITINSTITUT in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 60 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt („Cross Default“);
 - (iii) die EMITTENTIN eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder diesen Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
 - (iv) die EMITTENTIN ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren



über das Vermögen der EMITTENTIN oder einer ihrer PROJEKTGESELLSCHAFT eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;

- (v) die EMITTENTIN in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder
- (vi) die EMITTENTIN ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN dadurch wesentlich verschlechtert.

12.4 Zudem sind sowohl die EMITTENTIN als auch die ANLEIHEGLÄUBIGER berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch jeweilige Verständigung die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kündigen, wenn der LIEGENSCHAFTSKAUFVERTRAG nicht bis spätestens zum 31.12.2020, 24:00 Uhr, rechtsgültig abgeschlossen wurde.

12.5 Eine Kündigung gemäß Punkt 12.3 und 12.4 erfolgt durch eine gegenüber der EMITTENTIN persönlich abzugebende oder im Postwege zu übermittelnde schriftliche Erklärung unter Angabe eines Bankkontos, auf das Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu leisten sind. Der Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

12.6 In den Fällen der Punkte 12.3(v) und 12.3(vi) gilt eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 12.3(i) bis 12.3(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst als wirksam zugestellt, wenn bei der EMITTENTIN Kündigungserklärungen von ANLEIHEGLÄUBIGERN hinsichtlich SCHULDVERSCHREIBUNGEN im GESAMTNENNBETRAG von zumindest 25% des GESAMTNENNBETRAGES aller ausgegebenen und ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN eingegangen sind. In allen anderen Fällen gilt die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 12.5 als wirksam zugestellt.

12.7 In den Fällen der Punkte 12.3(iv), 12.3(v) und 12.3(vi) wird eine Kündigung erst dann wirksam, wenn dieser einen Kündigungsgrund begründende Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung bzw. im Falle von Punkt 12.3(v) und 12.3(vi) schriftliche Mitteilungen im GESAMTNENNBETRAG von 25% erhalten hat, behoben wird.

12.8 Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der in Punkt 12.3 und 12.4 genannten Ereignisse darstellen, einen ANLEIHEGLÄUBIGER nicht dazu, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.



13. Projekt

- 13.1 Das PROJEKT soll durch die Unternehmensgruppe der EMITTENTIN entwickelt und in weiterer Folge zum Teil als Wohnungseigentum abverkauft werden („KAUFOBJEKTE“). Während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird die EMITTENTIN die ANLEIHEGLÄUBIGER über den Stand des PROJEKTS auf Nachfrage informieren.
- 13.2 Sobald die Unternehmensgruppe der EMITTENTIN durch die zuständigen Gremien den Start des Abverkaufs der KAUFOBJEKTE beschlossen hat, wird die EMITTENTIN die ANLEIHEGLÄUBIGER darüber informieren und in einem eine Liste mit den KAUFOBJEKTEN und den diesen zugewiesenen Preisen an die ANLEIHEGLÄUBIGER übermitteln.

14. Öffentliches Angebot, Notierung, Handelbarkeit

- 14.1 Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fallen unter die Ausnahme der Prospektpflicht gemäß Art 1 Abs 4 lit d) Verordnung (EU) 2017/1129. Ein den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1129 und des KMG entsprechender Prospekt wird weder erstellt, noch geprüft, noch veröffentlicht.
- 14.2 Es ist weder beabsichtigt, einen Auftrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel am Dritten Markt der Wiener Börse zu stellen, noch ist eine Einbeziehung in ein anderes multilaterales Handelssystem oder die Zulassung zu einem amtlichen Handel beabsichtigt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

16. Bekanntmachungen

Alle die SCHULDVERSCHREIBUNGEN betreffenden Mitteilungen an die ANLEIHEGLÄUBIGER sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellen, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentli-



chen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die EMITTENTIN Benachrichtigung direkt an sämtliche ANLEIHEGLÄUBIGER schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der ANLEIHE gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

17.2 Erfüllungsort ist Salzburg.

17.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der ANLEIHE ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, zuständig.

18. International Securities Identification Number (ISIN) und Legal Entity Identifier (LEI)

ISIN: AT0000A2GLL7

LEI: 5299006T70F0G6X74692

Anlagenverzeichnis:

Anlage ./6.2	Zeichnungserklärung
Anlage ./8.2	Rückkaufverpflichtung

ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

zum Erwerb der Anleihe

4,25%-Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023
ISIN: AT0000A2GLL7

1. Daten des Anlegers (der „ANLEGER“)

Name (Vor- und Nachname) / Firmenname Geburtsdatum /
Firmenbuchnummer

Straße/Nr _____

PLZ/Ort/Land

vertreten durch:

Name _____ Geburtsdatum _____

Name _____ Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Fax _____

Depotbank _____ BIC _____

IBAN _____

Depotnummer _____

Ansprechpartner bei der Depotbank (Name, E-Mail und Telefonnummer):

Eine Kopie eines Lichtbildausweises des ANLEGERES ist beigelegt (bitte ankreuzen)

Der ANLEGER hat Kopien der Anleihebedingungen erhalten (bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

2. Anleihezeichnungsangebot

- 2.1. Der Anleger stellt hiermit der Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH mit dem Sitz in Salzburg sowie der Geschäftsanschrift Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, eingetragen im Firmenbuch unter FN 525749 k (die „**EMITTENTIN**“) das bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 02.08.2021 (einschließlich), um 24:00 Uhr, befristete, unwiderrufliche Angebot (die „**ANGEBOTSFRIST**“), sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet, wie folgt:

Der ANLEGER zeichnet hiermit _____ (in Worten: _____) Stücke Schuldverschreibungen der 4,25%-Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023 (die „**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**“), ISIN AT0000A2GLL7 (die „**ANLEIHE**“) im Nominale von je EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) je Schuldverschreibung sohin im Gesamtbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

(der „**ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAG**“), gem den von der EMITTENTIN erstellten Anleihebedingungen, zu denen diese Zeichnungserklärung eine Anlage bildet (die „**ANLEIHEBEDINGUNGEN**“).

- 2.2. Das Anleihezeichnungsangebot ist bis zum Ende der ANGEBOOTSFRIST gültig, sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet, und kann während der ANGEBOOTSFRIST nicht widerrufen werden.
- 2.3. Der ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAG zzgl allfälliger Stückzinsen in der bekanntgegebenen Höhe ist im Falle einer ordnungsgemäß gestellten Zeichnungserklärung binnen 5 Bankarbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß erfolgten ZEICHNUNG gemäß Punkt 6.2 der ANLEIHEBEDINGUNGEN, auf das Konto der EMITTENTIN mit der IBAN: AT90 5500 0102 0007 9968, bei Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, lautend auf Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH, zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Der ANLEGER hat zur Kenntnis genommen, dass im Falle einer Annahme des Anleihezeichnungsangebots durch die EMITTENTIN der Zinslauf auf den gezeichneten und von der EMITTENTIN angenommenen Betrag mit dem 15.09.2020 beginnt. Andernfalls ist der vom ANLEGER auf dem in der Zeichnungserklärung ausgewiesenen Konto erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme unverzinst an den ANLEGER zurück zu erstatten.
- 2.4. Hinweis zu Rücktrittsrechten gem Konsumentenschutzgesetz (das „**KSchG**“) und Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (das „**FernFinG**“): Ein Verbraucher, der seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann von seinem Vertragsantrag oder vom

Vertrag gem § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 (vierzehn) Tagen erklärt werden. Nach § 3a des KSchG kann ein Verbraucher vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn Umstände, die für seine Einwilligung maßgeblich waren und vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass diese Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist bis maximal einen Monat nach vollständiger Erfüllung, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens einen Monat nach Zustandekommen des Geschäftes möglich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. Ein ANLEGER kann weiters von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des FernFinG abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 (vierzehn) Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der ANLEGER die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Der Rücktritt des ANLEGER bedarf keiner bestimmten Form. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom ANLEGER innerhalb der angeführten Zeiträume abgesendet wird. Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an die Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH, Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, zu richten. Nach einem wirksamen Rücktritt besteht keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, wird diese rückabgewickelt, wobei im Gegenzug vom ANLEGER allenfalls gezogene Nutzungen (wie z.B. Zinszahlungen) herauszugeben sind.

- 2.5. Der ANLEGER bestätigt, dass die ANLEIHEBEDINGUNGEN samt Anlagen so rechtzeitig vor der Unterschrift dieser Zeichnungserklärung zur Verfügung gestellt worden sind oder gestanden sind, dass er ausreichend Zeit hatte, die Unterlagen und Risiken auf seine individuelle Situation hin zu prüfen und/oder mit seinen Beratern (Rechts- Steuer-, Finanzberater, etc.) zu besprechen oder prüfen zu lassen. Eine

Beratung durch qualifizierte Personen in jedem individuellen Fall wird von der EMITTENTIN jedenfalls empfohlen. Die Veranlagungsentscheidung wurde vom ANLEGER selbst frei von Druck, Zwang oder Zeitdruck unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation und seines geplanten Anlagehorizonts getroffen. Weiters hat der ANLEGER eine Kopie dieser Zeichnungserklärung sowie eine Belehrung über Rücktrittsrechte gem Punkt 2.4 (*Hinweis zu Rücktrittsrechten gem KSchG und FernFinG*) erhalten und bestätigt, diese verstanden zu haben und die mit diesen ANLEIHEN verbundenen Risiken ausdrücklich zu kennen. Unternehmensanleihen sind eine spekulative Veranlagung (höchste Risikoklasse) für einen langfristigen Veranlagungshorizont und schließen immer auch das unternehmerische Risiko der EMITTENTIN mit ein. Besonders hingewiesen wird darauf, dass alle zukunftsgerichteten Aussagen der EMITTENTIN in Zusammenhang mit der ANLEIHE mit Unsicherheiten verbunden sind und keine zuverlässigen Schlüsse und Vorhersagen auf die tatsächliche künftige Entwicklung zulassen. Es wird keine Haftung für zukünftige Änderungen in wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher oder sonstiger Hinsicht übernommen. Die Risiken im Zusammenhang mit der ANLEIHE, können selbst bei nur teilweiser Verwirklichung oder in Kombination mit anderen Faktoren zu einer nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der EMITTENTIN und somit auf Anlegerseite zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Von einer Fremdfinanzierung der ANLEIHE wird ausdrücklich gewarnt und abgeraten.

- 2.6. Die Zeichnungserklärung (sowie das vorvertragliche Schuldverhältnis) unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 2.7. Alle sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung werden vom sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt endgültig entschieden. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN, die sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

RÜCKKAUFVERPFLICHTUNG

betreffend die

4,25 %-Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023

ISIN AT0000A2GLL7

1. Definitionen

Sämtlichen definierten Begriffen, die in dieser Rückkaufverpflichtung verwendet werden, kommt, soweit hierin nicht ausdrücklich anders festgehalten, die in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung zu.

2. Rückkaufverpflichtung der EMITTENTIN oder eines durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmens, Rückverkaufsrecht des ANLEIHEGLÄUBIGERS

- 2.1. Die EMITTENTIN räumt hiermit jedem ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, unwiderruflich das Recht ein, von der EMITTENTIN schriftlich zu verlangen, dass sie oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) zu den in dieser Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurückkauft.
- 2.2. Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, hat sohin das Recht, von der EMITTENTIN schriftlich zu verlangen, dass sie oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) zu den in dieser Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurückkauft.
- 2.3. Die Rückkaufverpflichtung der EMITTENTIN oder eines durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmens erlischt mit Wirkung zum Ablauf der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

2.4. **Rückkaufspreis**

2.5. Der „**RÜCKKAUFSPREIS**“ je SCHULDVERSCHREIBUNG beträgt 85 % (fünfundachtzig Prozent) des NENNBETRAGS.

3. **Wirksame Ausübung des Rückverkaufsrechts durch ANLEIHEGLÄUBIGER**

3.1. Zur Ausübung des RÜCKVERKAUFSRECHTS hat der ANLEIHEGLÄUBIGER eine lesbare, vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterfertigte Rückkaufsmitteilung in der Form von Anlage 3.1 vorab per E-Mail an die Adresse klosterparksalzburg.rueckkauf@ifainvest.at und in weiterer Folge per eingeschriebenem Brief an die Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH, Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, zu übermitteln.

3.2. Der VERKÄUFER muss – neben der Rückkaufsmitteilung – (i) eine lesbare Farbkopie eines Lichtbildausweises des Anleihegläubigers sowie (ii) einen Nachweis des Eigentums des VERKÄUFERS an den Rückkaufs-SCHULDVERSCHREIBUNGEN übermitteln. Dieser Eigentumsnachweis kann in Form einer SWIFT-Nachricht, die die Bestände an SCHULDVERSCHRREIBUNGEN des VERKÄUFERS zeigt, durch einen von einer depotführenden Bank des VERKÄUFERS erstellten Nachweis oder in anderer angemessener Art und Weise erfolgen.

3.3. Die vom VERKÄUFER zu übermittelnde E-Mail, sowie der eingeschrieben Brief, hat somit 3 (drei) Anhänge zu enthalten: (i) die ordnungsgemäße (lesbare, vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterfertigte) Rückkaufsmitteilung, (ii) eine lesbare Farbkopie eines Lichtbildausweises des ANLEIHEGLÄUBIGERS sowie (iii) einen Eigentumsnachweis.

3.4. Das RÜCKVERKAUFSRECHT gilt erst zu dem Zeitpunkt als ausgeübt, an dem eine rechtsgültig ausgefüllte Rückkaufsmitteilung des das RÜCKVERKAUFSRECHT ausübenden ANLEIHEGLÄUBIGERS (ein „**VERKÄUFER**“) bei der EMITTENTIN eingegangen ist (der „**EINGANGSZEITPUNKT**“) und zwischen dem EINGANGSZEITPUNKT und dem nächsten ZINSZAHLUNGSTAG ein Zeitraum von zumindest 60 (sechzig) Bankwerktagen liegt. (Liegen zwischen dem EINGANGSZEITPUNKT und dem nächsten ZINSZAHLUNGSTAG weniger als 60 (sechzig) Bankwerktage, gilt das Rückverkaufsrecht am ersten Bankwerktag ausgeübt, der dem auf den EINGANGSZEITPUNKT erstfolgenden ZINSZAHLUNGSTAG folgt). Der Zeitpunkt, in dem das RÜCKVERKAUFSRECHT ausgeübt gilt, wird nachfolgend als „**AUSÜBUNGSZEITPUNKT**“ bezeichnet.

3.5. Sobald der AUSÜBUNGSZEITPUNKT eingetreten ist, haben die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen und der VERKÄUFER einen Vertrag über den in der Rückkaufsmitteilung spezifizierten Rückkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem Vertragsinhalt gem Punkt 5 abgeschlossen und sind verpflichtet, diesen gemäß den in Punkt 6 enthaltenen Rückkaufbedingungen abzuwickeln.

4. Unwirksame Ausübung des Rückverkaufsrechts durch ANLEIHEGLÄUBIGER

- 4.1. Klarstellend festgehalten wird, dass in allen Fällen, in denen eine unvollständige oder fehlerhafte Rückkaufsmittelung bei der EMITTENTIN eingereicht wird (dies umfasst auch Unvollständigkeiten oder Fehler in Bezug auf die lesbare Farbkopie des Lichtbildausweises des ANLEIHEGLÄUBIGERS sowie den Eigentumsnachweis) das RÜCKVERKAUFSRECHT als nicht ausgeübt gilt und es daher nicht zum Abschluss eines Rückkaufvertrags kommt.
- 4.2. Die EMITTENTIN wird diesfalls angemessene Bemühungen vornehmen, um den ANLEIHEGLÄUBIGER zu kontaktieren und ihn über die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit zu benachrichtigen. Als angemessene Bemühung gilt die Übermittlung eines E-Mails an jene Adresse, von welcher der ANLEIHEGLÄUBIGER seine Rückkaufsmittelung versendet hat.

5. Rückkaufbedingungen

Im AUSÜBUNGSZEITPUNKT kommt ein Kaufvertrag zwischen der EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen und dem VERKÄUFER über den in der Rückkaufsmittelung spezifizierten Rückkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die „RÜCKKAUFSANLEIHEN“) mit folgendem Inhalt zu Stande:

5.1. Vertragsgegenstand

Der VERKÄUFER verkauft und übergibt die RÜCKKAUFSANLEIHEN an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen, die diesen Verkauf annimmt und die RÜCKKAUFSANLEIHEN übernimmt. Die Übergabe und Übernahme der RÜCKKAUFSANLEIHEN erfolgt zum CLOSING (siehe Punkt 6).

5.2. Kaufpreis

Der Kaufpreis je RÜCKKAUFSANLEIHE entspricht dem RÜCKKAUFPREIS, sohin 85 % (fünfundachtzig Prozent) des NENNBETRAGS. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt zum CLOSING (siehe Punkt 6).

5.3. Stichtag

Als Stichtag für die Übertragung der RÜCKKAUFSANLEIHEN und des Übergangs der damit verbundenen Ansprüche, Rechte und Pflichten wird der CLOSING-TAG (wie nachfolgend definiert unter Punkt 6.1) vereinbart.

5.4. Zusicherungen des VERKÄUFERS

- 5.4.1. Der VERKÄUFER erklärt gegenüber der EMITTENTIN bzw einem durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmen (im Sinne eines

unabhängigen Garantieverprechens), dass zum EINGANGSZEITPUNKT, zum AUSÜBUNGSZEITPUNKT und zum ZEITPUNKT des CLOSING, die folgenden Aussagen zutreffen und richtig sind:

- (i) Der VERKÄUFER hat diese Rückkaufverpflichtung, einschließlich der hierin enthaltenen Bedingungen und der Rückkaufsmittelteilung, gelesen, verstanden und akzeptiert;
- (ii) der Rückkaufvertrag stellt (ab seinem Zustandekommen im AUSÜBUNGSZEITPUNKT) für den VERKÄUFER eine gültige, rechtlich wirksame und verbindliche Verpflichtung dar, die gegen den VERKÄUFER durchsetzbar ist;
- (iii) der VERKÄUFER ist der Eigentümer der RÜCKKAUFANLEIHEN und hat das Recht und die Befugnis zum Verkauf und zur Übertragung des vollständigen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an den RÜCKKAUFANLEIHEN in Übereinstimmung mit der Rückkaufverpflichtung und durch den Verkauf und die Lieferung der RÜCKKAUFANLEIHEN gemäß den Bestimmungen der Rückkaufverpflichtung wird das vollständige rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Rückkaufsanleihen auf die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen übertragen;
- (iv) die RÜCKKAUFANLEIHEN sind frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen und anderen Sicherungsrechten oder anderen Rechten Dritter,
- (v) der VERKÄUFER hat – mit Ausnahme der Ausfertigung der Rückkaufsmittelteilung und des Abschlusses des Rückkaufvertrags – keinen anderen Vertrag und keine andere Vereinbarung mit irgendeiner anderen Person in Bezug auf den Verkauf der RÜCKKAUFANLEIHEN geschlossen.

5.4.2. Im Falle der Verletzung der unter Punkt 5.4.1 genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen durch den VERKÄUFER hat der VERKÄUFER die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen so zu stellen, wie diese stehen würde, wenn die Gewährleistungen nicht verletzt worden wären (Naturalrestitution) oder soweit dies nicht möglich ist, einen allfälligen Schaden, den die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen durch die Verletzung der Gewährleistungen durch den VERKÄUFER erlitten hat, zu ersetzen.

5.4.3. Die Geltendmachung eines Anspruches aus einer Zusicherung oder Gewährleistung ist auf 3 (drei) Jahre ab EINGANGSZEITPUNKT bei der EMITTENTIN durch die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen beschränkt und höchstens im Umfang eines Betrages in Höhe des RÜCKKAUFSPREISES zulässig.

5.5. Zusicherungen der EMITTENTIN oder eines durch die EMITTENTIN namhaft

gemachtes verbundenes Unternehmens

- 5.5.1. Die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen erklärt gegenüber dem VERKÄUFER (im Sinne eines unabhängigen Garantieversprechens) zum EINGANGSZEITPUNKT, zum AUSÜBUNGSZEITPUNKT und zum ZEITPUNKT des CLOSING, dass der Rückkaufvertrag (ab seinem Zustandekommen im AUSÜBUNGSZEITPUNKT) für die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen eine gültige, rechtlich wirksame und verbindliche Verpflichtung darstellt, die gegen die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen durchsetzbar ist.
- 5.5.2. Im Falle der Verletzung der unter Punkt 5.5.1 genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen durch die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen hat die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen den VERKÄUFER so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Gewährleistungen nicht verletzt worden wären (Naturalrestitution) oder soweit dies nicht möglich ist, einen allfälligen Schaden, den der VERKÄUFER durch die Verletzung der Gewährleistungen durch die EMITTENTIN erlitten hat, zu ersetzen.
- 5.5.3. Die Geltendmachung eines Anspruches aus einer Zusicherung oder Gewährleistung ist auf 3 Jahre ab EINGANGSZEITPUNKT bei der EMITTENTIN oder einem durch die EMITTENTIN namhaft gemachten verbundenen Unternehmen durch den VERKÄUFER beschränkt und höchstens im Umfang eines Betrages in Höhe des RÜCKKAUFSPREISES zulässig.

6. Closing

- 6.1. Die Abwicklung eines Rückkaufs („CLOSING“) erfolgt jeweils am ersten ZINSAHLUNGSTAG, der auf den AUSÜBUNGSZEITPUNKT folgt (der „CLOSING-TAG“).
- 6.2. Die Abwicklung erfolgt durch das jeweilige Clearingsystem, in dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gehalten werden, und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Bestimmungen dieses Clearingsystems. Bei CLOSING liefert der VERKÄUFER die dem Rückkauf unterliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen in das unten bezeichnete Wertpapierdepot gegen Zahlung des RÜCKKAUFSPREISES an den VERKÄUFER im Wege sofort verfügbarer Mittel.
- 6.3. Jeder VERKÄUFER hat dafür zu sorgen, dass seine depotführende Bank mindestens 3 (drei) Bankarbeitstage vor dem CLOSING Anweisungen erteilt, wonach die dem Rückkauf unterliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf ein von der EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes

Unternehmen spätestens 5 (fünf) Bankwerkstage vor dem CLOSING-TAG bekannt zu gebendes Wertpapierdepot gegen Zahlung des RÜCKKAUFPREISES zu liefern sind.

- 6.4. Wenn diese Anweisungen nicht erteilt werden und kein CLOSING innerhalb des oben festgelegten Zeitraumes erfolgt, ist die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen – nach eigenem Ermessen – berechtigt, entweder die Lieferung der RÜCKKAUFSANLEIHEN gegen Zahlung des RÜCKKAUFPREISES zu verlangen oder den Rückkauf zu annullieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1.1. Diese Rückkaufverpflichtung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

- 7.1.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rückkaufverpflichtung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, zuständig. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen, die sich aus dieser Rückkaufverpflichtung oder in Verbindung mit dieser ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Rückkaufverpflichtung, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der EMITTENTIN oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

7.2. Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Rückkauf entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige VERKÄUFER.

7.3. Verzicht

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, verzichten sowohl der VERKÄUFER als auch der Käufer auf ihr Recht, diese Rückkaufverpflichtung und/oder einen nach Maßgabe dieser Rückkaufverpflichtung erfolgten Rückkauf wegen Ungültigkeit des Vertrages, Irrtum, Betrug, Wucher, Verjährung oder Änderung des Geschäftsgegenstandes oder aus sonstigem Rechtsgrund anzufechten.

7.4. Gesamte Vereinbarung

Diese Rückkaufverpflichtung enthält alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Rückkaufverpflichtung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung

des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Auch der Verzicht auf Rechte aus dieser Rückkaufverpflichtung ist nur wirksam, wenn er schriftlich abgegeben wird.

7.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rückkaufverpflichtung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, raschest möglich eine Einigung über eine derartige Ersatzbestimmung zu erzielen.

Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH

Anlage 3.1

Rückkaufsmitteilung

Von: ANLEGER

An: Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH per E-Mail an
klosterparksalzburg.rueckkauf@ifainvest.at

[DATUM]

Rückkaufsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, [NAME, GEBURTSDATUM, ADRESSE] bin verfügungsberechtigter Eigentümer von _____ (in Worten: _____) Stücke Schuldverschreibungen der 4,25%- Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023 (die „**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**“), im Nominale von je EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend Komma null) je Schuldverschreibung.

Ich übe hiermit mein Recht aus, von Ihnen schriftlich zu verlangen, dass Sie oder ein von Ihnen namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen meine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (zur Gänze oder zu Teilen wie nachfolgend festgehalten) zu den in der Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu den in der Rückverkaufsverpflichtung genannten Bedingungen zurückkaufen.

Ich übe dieses Recht in Bezug auf _____ (in Worten: _____) Stücke meiner SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Nominale von je EUR 5.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) je Schuldverschreibung sohin im Ausgabekurs-Gesamtbetrag von EUR _____ (in Worten: Euro _____), und sohin zu einem Rückkaufpreis in Höhe von 85 % (fünfundachtzig Prozent) des Nennbetrags, das sind EUR _____ (in Worten: Euro _____), aus.

Gemeinsam mit dieser Rückkaufsmitteilung übermittle ich

- eine lesbare Farbkopie meines Lichtbildausweises
- einen Nachweis des Eigentums des VERKÄUFERS an den RÜCKKAUFSANLEIHEN.

Freundliche Grüße

[eigenhändige Unterschrift]